

# **Geschäftsordnung**

## **Elternbeirat Otto-Hahn-Gymnasium Nagold**

Aufgrund des § 57 Elternbeirat Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353), geändert am 27. Juni 1998 (K.u.U. 1998, S. 144) und zuletzt geändert am 28. September 2001 (K.u.U. S. 372) gibt sich der Elternbeirat des Otto-Hahn-Gymnasiums in Nagold folgende Geschäftsordnung:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder**

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gelten § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG.

Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre gleichberechtigten Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG (Angelegenheiten eines Schülers dürfen nur mit Zustimmung von dessen Eltern behandelt werden) auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirates Anwendung findet.

### **2. Abschnitt**

#### **Wahl der Funktionsinhaber**

#### **§ 4**

##### **Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters**

(1) Der Vorstand des Elternbeirats am OHG besteht aus 1 Vorsitzenden und mindestens 1 Stellvertreter, höchstens jedoch bis zu 3 Stellvertretern.

- (2) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG die Klassenvertreter und ihre Stellvertreter.
- (3) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, wobei kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender bei mehreren Schulen desselben Schulträgers gewählt werden kann.
- (4) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

## **§ 5 Sonstige Funktionsinhaber**

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z. B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollen Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

## **§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall seinen Stellvertretern. Ist der EB-Vorstand insgesamt verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

## **§ 7 Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter für die Wahl des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  - 1. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – unter Feststellung der Wählbarkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
  - 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben;

3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Wahlfähigkeit**

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 Wahlverfahren**

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt; wird kein Antrag auf geheime Wahl gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
2. Briefwahl ist nicht zulässig;
3. der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in zwei getrennten Wahlgängen zu wählen.
4. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
5. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 3) abzugeben;
6. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet wird.

## **§ 10 Amtszeit**

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertreter gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr, sie kann jedoch vom Elternbeirat auch auf 2 Schuljahre festgesetzt werden. Dies ist in der Elternbeiratssitzung abzustimmen.

2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres bzw. der festgelegten Amtszeit Ziff. 1. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend weiter bis zur Wahl des neuen Elternbeirates, das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
  3. Das Amt des Elternbeiratsvorsitzenden erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt. Der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 15, Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt und § 15 Abs. 3.
    - a) Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
    - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder der Vorstand nicht mehr aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter gem. § 4 Abs. 1 besteht.
    - c) Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

### 3. Abschnitt Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

#### § 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates, seiner Stellvertreter und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirates, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
3. neben dem Elternbeiratsvorsitzenden sind zwei weitere Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen; für die insgesamt drei Vertreter in der Schulkonferenz sind drei Stellvertreter zu wählen.
4. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## 4. Abschnitt Wahlanfechtung

### § 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Benachrichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist innerhalb einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
7. wird diese Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## 5. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

### § 13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, i. d. R. sein 1. Stellvertreter.

- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Sitzungen, Einladung**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über die Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
- a) mindestens drei Mitglieder oder
  - b) der Schulleiter

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

## **§ 15 Beratung und Abstimmung**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt, sofern kein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung wünscht.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

## **§ 16 Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertretern und weiteren Mitgliedern des Elternbeirates bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter / Elternvertreter gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **6. Abschnitt Beitragserhebung, Kassenführung**

### **§ 18 Kostendeckung**

Für die Deckung der notwendigen Kosten soll der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben. Derzeit beträgt der Schuljahresbeitrag pro Familie – unabhängig davon, wie viele Kinder am OHG unterrichtet werden, 1,00 € - in Worten: Ein Euro -.

### **§ 19 Elternkasse**

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden mit dessen 1. Stellvertreter.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr - vor der 1. Elternbeiratssitzung des beginnenden neuen Schuljahres – die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.
- (3) Elternbeirat und Kassenführer sind in der Elternbeiratssitzung mit einfacher Mehrheit zu entlasten.

**7. Abschnitt  
In-Kraft-Treten**

**§20**

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. März 2006 in Kraft.

gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. Februar 1978 außer Kraft.

Der Vorstand des Elternbeirates	gez. Mörk, gez. Gnerlich gez. Gerwig-Ganter, gez. Vetter-Walz
---------------------------------	--

Der/Die Schriftführer/in	gez. Rennig
--------------------------	-------------

Fußnote:

Begriffsdefinition:

„unverzüglich“: soweit nicht ausdrücklich ein kürzerer Zeitraum dem Begriff unverzüglich angehängt ist, gilt für „unverzüglich“ der Zeitrahmen: innerhalb von 14 Tagen.